

Weisung

W7.7.1: Richtlinie für Bio Weide-Beef



Änderungen:

- Definition der Rollen und Pflichten je Teilnehmer der Wertschöpfungskette
- Aufnahme von Micarna als neuen Vermarkter.

	Datum	Funktion / Name
Owner:	29.10.2018	Leiter Ökologie & Nachhaltigkeitslabel, Direktion Nachhaltigkeit & QM
Erstellt:	29.10.2018	Fachspezialist Tierwohl
Freigegeben:	29.10.2018	Migros, Produzenten und Vermarkter
Ausgabe: 4 (W65)		Ersetzt Ausgabe von: 31.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Ziel und Zweck.....	2
1.2	Richtliniengeber	2
1.3	Marktauftritt	2
1.3.1	Deklaration	2
1.3.2	Vermarktung unter Label TerraSuisse.....	2
1.4	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	2
2	Geltungsbereich	3
3	Administratives	3
3.1	Verträge und Mitgliedschaften.....	3
3.2	Anmeldeprozess für neue Produzenten.....	3
3.3	Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	4
4	Kontrolle und Anerkennung	4
4.1	Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3).....	4
4.2	Transportkontrollen.....	5
4.3	Kontrolle der TAMV	5
4.4	Kontrolle der Vermarkter / Händler.....	5
4.5	Kontrolle der Schlachttiere	5
4.6	Zertifizierung (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	5
4.7	Sanktionen	5
5	Produktionsanforderungen für ‚Bio Weide-Beef‘	6
5.1	Aufbau der Produktionsanforderungen	6
5.1.1	Grundlagen.....	6
5.1.2	Bio Suisse Richtlinien	6
5.1.3	Label spezifische Produktionsanforderungen.....	6
5.2	Biodiversität und Ressourcenschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Tierbezogene Produktionsrichtlinien	6
5.3.1	Grundlagen	6
5.3.2	Geltungsbereich.....	6
5.3.3	Tierkategorien.....	7
5.3.4	Genetik	7
5.3.5	Herkunft der Tiere	7
5.3.6	Zukauf von Tieren	7
5.3.7	Tierhaltung.....	8
5.3.8	Fütterung	8
5.3.9	Eingriffe am Tier	8
5.3.10	Trächtigkeit beim Schlachten	9
5.3.11	Tiermeldungen.....	9
5.3.12	Tiervermarktung.....	9
5.3.13	Tiertransport	9
6	Inkraftsetzung	10
7	Sanktionsreglement	11
7.1.1	Beschreibung der Sanktionsstufen.....	11
8	Anhang	13
8.1	Vermarkter / Händler	13
8.2	Schlachtbetriebe.....	13
8.3	Labelgeber	14

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die Migros will den Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Rindfleisch aus biologischer Weidehaltung mit dem Label ‚Bio Weide-Beef‘ anbieten.

1.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die Migros - vertreten durch den Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) - auf.

Die vorliegende Richtlinie kann jederzeit angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungskette einbezogen.

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Das qualitativ hochwertige Bio-Rindfleisch wird in der Migros verkauft. Die Produkte werden mit folgendem Logo ausgezeichnet.



Je nach Region kann dies in Kombination mit dem Label ‚Aus der Region. Für die Region.‘ geschehen.



1.3.2 Vermarktung unter Label TerraSuisse

Bio-Weide-Beef Betriebe müssen als Bio Suisse zertifiziert sein.

Ziel ist es, eine optimale Wertschöpfung des Schlachtkörpers von Rindern/Ochsen aus der Weidehaltung (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF) zu erreichen. Aus diesem Grund können Teile der Schlachtkörper unter „TerraSuisse“ vermarktet werden.

1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Bio Weide-Beef steht für Transparenz und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna, Migros (Genossenschaften und MGB) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie inklusive Anhang regelt

- die Rollen und Pflichten sämtlicher Teilnehmer der Wertschöpfungskette (Siehe 3.2);
- die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Migros-Label Bio Weide-Beef Rindvieh produzieren;
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Bio Weide-Beef Vermarktung vorgesehen ist.

3 Administratives

3.1 Mitgliedschaft IG Bio Weide-Beef

Sämtliche Produzenten, welche für die Migros Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef produzieren, müssen der IG Bio Weide-Beef angeschlossen sein und deren Mitglied sein. Mit der Mitgliedschaft klären die Produzenten sich einverstanden, die vorliegende Richtlinie einzuhalten.

3.2 Rollen und Pflichten

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Rollen und Pflichten der Teilnehmer der Wertschöpfungsketten.

	Genossenschaft Migros	Verarbeiter	Schlachtbetrieb	Vermarkter	Produzent: Bäuerin/ Bauer
Teilnehmer	Alle GM	Micarna, GMOS	Marmy SA, SBAG Gossau	LSAG, beefpool, Fidelio, IP-S-Kuvag, Micarna	Bio Suisse zertifizierte Bäuerinnen und Bauern
Rollen	Verkauf von BWB	Nachfrageplanung mit GM, Angebotsplanung mit Vermarkter	Schlachtung (Dienstleistung)	Bereitstellung Angebot gemäss Nachfrage	Produktion gemäss Richtlinien und Nachfrage
Pflichten	Zielmenge bestimmen	Nachfrage und Angebotsplanung offenlegen an Vorstand und Preisrunde	Schlachtmeldung via identitas AG	Angebotsmeldung an Verarbeiter Meldung Bäuerinnen und Bauern an Vorstand und bio.inspecta AG	Tiere als Bio Weide-Beef auf Labelbase (identitas AG) melden

3.2.1 Rolle des Vorstands der IG Bio Weide-Beef

Der Vorstand der IG Bio Weide-Beef:

- führt mit bio.inspecta eine Produzentenliste (Bäuerinnen / Bauern)
- nimmt an monatlichen Preisverhandlungen teil und erhält dazu folgende Daten (wie alle Teilnehmer der Preiskonferenz):
 - die Schlachtdaten je Vermarkter
 - die Planmengen total / je GM
 - die Angebotsplanung der Vermarkter an den Verarbeiter
 - die bei Labelbase gemeldeten Tiere –versehen mit einem Korrekturschlüssel
- gibt die Transparenz weiter und informiert die Bäuerinnen und Bauern regelmässig -z.B. via Newsletter über den Markt (Angebot / Nachfrage / Zuschläge etc.)
- löst bei entsprechender Nachfrage das Angebot aus: bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Bäuerinnen / Bauern

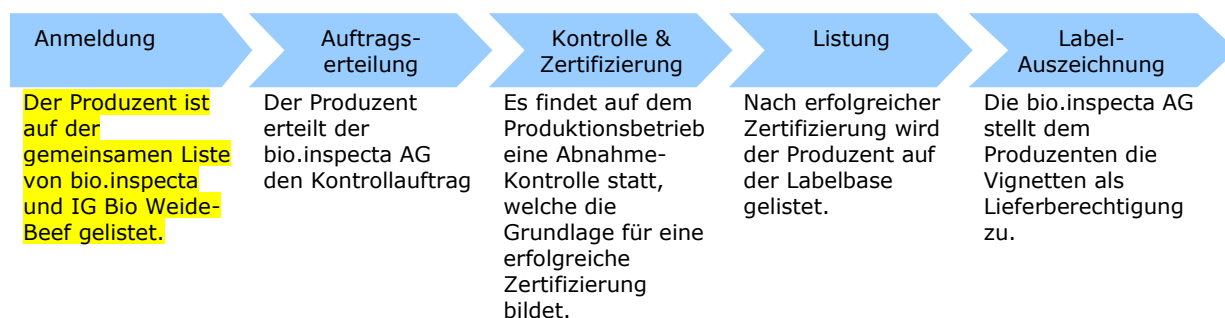
3.3 Anmeldeprozess für neue Produzenten

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Bio Weide-Beef bei der IG Bio Weide-Beef (Siehe Anhang 8.1). Der Vorstand der IG Bio Weide-Beef teilt bei entsprechender Nachfrage dem Produzenten mit, dass er nach erfolgter Kontrolle und Erfüllen der Voraussetzungen für das Programm Bio Weide-Beef produzieren kann und stellt der bio.inspecta AG die Adresse zu – mit der Aufforderung, den Produzenten zu listen.

Der Produzent erteilt der bio.inspecta AG den Kontrollauftrag.

Sofern die Abnahmekontrolle, welche durch die bio.inspecta AG oder im Unterauftrag durch die Bio Test Agro durchgeführt wird, erfolgreich bestanden und die Zertifizierung abgeschlossen ist, wird der Betrieb ins Programm aufgenommen und durch die bio.inspecta AG bei Labelbase gelistet.

Nach erfolgter Listung erhält der Betrieb die notwendigen Vignetten für Bio Weide-Beef und ist damit lieferberechtigt.



3.4 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzent ist einverstanden, dass die Micarna und der MGB Daten betreffend Einhaltung der Richtlinie sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit etc. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna, MGB) herausgegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Die bio.inspecta AG übernimmt die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen. Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef einmal jährlich angemeldet kontrolliert. Die zuständigen Bio-Kontrollstellen können zusätzlich unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durchführen.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und Einsicht in die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen. Die Stichproben der Kontrollstellen (wie oben erwähnt) werden gemäss AGBs der Kontrollstellen verrechnet.

4.2 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der mit dem MGB festgelegten Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb. Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden vom Abnehmer bezahlt.

4.3 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

4.4 Kontrolle der Vermarkter / Händler

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.3.3) wird von den Vermarktern / Händlern sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.3.10) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter / Händler über die Labelbase überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden. Die in begründeten Fällen angepassten Meldungen werden anlässlich der jährlichen Kontrolle durch die bio.inspecta AG geprüft. Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der bio.inspecta AG und werden den Vermarktern / Händlern direkt belastet.

4.5 Kontrolle der Schlachttiere

Über Labelbase werden am Schlachtbetrieb folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Bio Weide-Beef.
- Höchstalter
- Aufenthalt während der letzten 150 Tage im Produktionssektor Bio Weide-Beef oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien

4.6 Zertifizierung (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Nach erfolgter Jahres-Kontrolle werden Produzenten und Vermarkter / Händler gemäss den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef durch die zuständigen Kontrollstellen zertifiziert und erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Das Zertifikat bildet die Grundlage für die Listung der Betriebe auf Labelbase.

4.7 Sanktionen

Verstöße werden gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der Migros für Bio Weide-Beef geahndet. Das Sanktionsreglement Bio Weide-Beef ist in Kapitel 7 ersichtlich.

5 Produktionsanforderungen für ‚Bio Weide-Beef‘

5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage der Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung
- II. Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- III. Tierarzneimittelverordnung
- IV. Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
- V. Bio Verordnung

5.1.2 Bio Suisse Richtlinien

Die Bio Weide-Beef Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef bestehen aus zwei Modulen, welche sämtliche Bio Weide-Beef Produzenten zu erfüllen haben:

- Modul 1: Biodiversität und Ressourcenschutz (siehe Kapitel 5.2)
Modul 2: Tierbezogene Produktionsrichtlinien (siehe Kapitel 5.3)

5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

5.2.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef gelten ausschliesslich für Betriebe, die für das Migros-Label ‚Bio Weide-Beef‘ produzieren.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten. Betriebe in Umstellung (gemäss Bio Suisse Richtlinien) können kein Rindvieh unter dem Label Bio Weide-Beef vermarkten.

5.2.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Bio Weide-Beef produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Bio Weide-Beef entspricht.

5.2.3 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8.

Folgende Zielqualitäten sind anzustreben:

	Höchstalter	Zielqualität		
		Schlachtgewicht	Fleischigkeit	Fettabdeckung
Rinder (RG) Ochsen (OB)	Max. 27 Monate	260 – 280 kg	T bis C	3

5.2.4 Abrechnung und Einkaufsbedingungen

Sämtliche Schlachttiere werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem abgerechnet.

Die Einkaufsbedingungen sind abrufbar unter:

www.micarna.ch ⇒ Login B2B ⇒ Einkaufsbedingungen ⇒ Einkaufsbedingungen für Grossvieh, Kälber, Lämmer und Schweine

5.2.5 Genetik

Die Rassenwahl ist auf die Betriebsstrukturen (Futtergrundlage, Topographie etc.) abzustimmen.

Es sollen reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen zugelassen sein (F1):

Bevorzugte Rassen: Limousin, Angus, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh Aubrac sowie deren Kreuzungstiere

Nicht empfohlene Rassen: Blonde d'Aquitaine, Charolais und Piemonteser sowie deren Kreuzungstiere

Verbotene Rassen: Weissblaue-Belgier sowie deren Kreuzungstiere

Diese Rassenbestimmungen treten ab 1.1.2020 in Kraft.

5.2.6 Herkunft der Tiere

Es gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Soll das Tier zusätzlich unter dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ verkauft werden, sind auch diese Richtlinien einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank). Tiere, bei welchen die Väterterrasse „unbekannt“ auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung vollumfänglich. Deshalb wird den Produzenten von Remonten empfohlen ab 1.1.2017 die Väterterrasse in der Tierverkehrsdatenbank einzutragen.

5.2.7 Zukauf von Tieren

Für den Zukauf von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Zugekaufte Kälber müssen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Kälbern (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

5.2.8 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS:

- Für sämtliche Bio Weide-Beef Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.

Obligatorischer Weidegang:

- Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.

Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
- für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, beim MGB (Adresse siehe 7.3) zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

5.2.9 Fütterung

Weidegang:

- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter:

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5, DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Bio Weide-Beef Programm erfüllt, wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Bio Weide-Beef einhält.

Ergänzungsfutter:

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

5.2.10 Eingriffe am Tier

Enthornen:

- Es ist nicht zulässig, Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

Empfehlung Kastration:

- Bei der Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.

- Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:

Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiring kastriert werden.

Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach anbringen des Gummiringes soll das eingetrocknete Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skapell ohne Anästhesie entfernt werden.

5.2.11 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (>5 Mt.) bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen.

5.2.12 Tiermeldungen

Sämtliche Bio Weide-Beef Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt werden.

Die Einstellungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhalter bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein.

5.2.13 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung an die Migros erfolgt ausschliesslich über die berechtigten Vermarkter / Händler (siehe Anhang 8.1). Es steht den Produzenten frei, mit welchen Vermarktern / Händlern aus dem berechtigten Kreise sie zusammenarbeiten wollen. Jeder Vermarkter / Händler hat die Pflicht die Mengenplanung bis auf Stufe Produzenten mit der Micarna zu vereinbaren. Der Stand der Mengenplanung wird der IG Bio Weide-Beef regelmässig durch die Micarna aufgezeigt.

5.2.14 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter <http://www.kontrolldienst-sts.ch/html/index.php/de/richtlinien-und-private-vorschriften> oder bei den berechtigten Vermarktern / Händlern (siehe Anhang 8.1) hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort.
- Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen.
- Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm Höhe gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Die Lieferberechtigung für Bio Weide-Beef Tiere erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der bio.inspecta AG zugestellten Vignetten.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 29.10.2018 vom Migros-Genossenschafts-Bund gutgeheissen und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

7 Sanktionsreglement

7.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten (bei Mangel im Checkpunkt 32.01.04 12 Monate) auf Labelbase.
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
32.01.02	Betrieb ist nach Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert	Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C	
		Betrieb ist in Umstellung	A (Hinweis: Vermarktung erst ab Abschluss der Umstellungszeit möglich)	
32.01.02	Selbstdeklaration der Bio Suisse zu Biodiversität ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	V
32.01.03	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach BWB Richtlinien gehalten werden.	B	C
32.01.04	Herkunft der Tiere gemäss Bio Suisse – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
32.01.05	Tierschutz Verordnung bei Weidemasttieren erfüllt	TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz 1. Verstoss.	A	C
		TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz Verstoss Frist nicht eingehalten oder qualitativer Tierschutz Verstoss	B	
32.01.06	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt (0 Punkte)	A	B
		RAUS nicht erfüllt (mit Punkten)	B	
32.01.07	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
32.01.08	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
32.01.09	Täglicher Weidegang während der	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher	B	C

	Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	Weidegang bei Weidemasttieren		
32.01.10	Sömmerung gemäss Bio Suisse Richtlinien eingehalten	nicht erfüllt	A	B
32.01.11	Fütterung gemäss BWB Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
32.01.11	Fütterung gemäss BWB Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50% TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
32.01.12	Enthornung gemäss BWB Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
32.01.13	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

8 Anhang

8.1 Vorstand IG Bio Weide-Beef

Daniel Kalberer Nigg
Präsident Vorstand IG Bio Weide-Beef
Straubstr. 14
7323 Wangs
Tel. 081 723 92 07
kalberer-nigg@swissonline.ch

8.2 Vermarkter / Händler

Linus Silvestri AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00 / 079 222 18 33
kundendienst@lsag.ch

Beef Pool Management GmbH
Götzenthalstrasse 99
6036 Dierikon
Tel. 041 450 44 61 / 079 434 39 61 / 079 659 12 11
beefpool@bluewin.ch

IPS Kuvag
Bahnhofplatz 3
6210 Sursee
Tel. 041 925 82 34 / 079 602 56 42
info@ips-kuvag.ch

Fidelio-Biofreiland AG
Rohrerstrasse 118
5001 Aarau
Tel. 062 824 21 23 / 078 683 62 16
Beat Kohli
fidelio@fidelio.ch

Micarna SA
Neue Industriestrasse 10
9602 Bazenhaid
058 571 41 11
vieheinkauf@micarna.ch
App-Store: Micarna E-Direct

Micarna SA
Route de l'Industrie 25
1784 Courtepin
058 571 80 52
vieheinkauf@micarna.ch
App-Store: Micarna E-Direct

8.3 Schlachtbetriebe

Marmy SA
ch. des Marais 10
1470 Estavayer-le-lac

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

8.4 Labelgeber

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB)
Direktion Nachhaltigkeit & QM
Limmatstrasse 152
Postfach
8031 Zürich
Tel. 058 570 21 78
labels@mgb.ch